



WO KANN ICH TREKKINGTICKETS KAUFEN?

Forstbezirk
Neustadt
Verkaufsstellen
Trekkingtickets
01/2019



- Genieße die Natur
- Schütze Pflanzen und Tiere
- Achte auf Forstarbeiten
- Nimm Rücksicht auf Andere
- Verhindere Waldbrände
- Hinterlasse keinen Müll
- Halte Gewässer sauber
- Beachte Schutzgebiete
- Sei vorsichtig und sorgsam

www.sachsenforst.de



Ansprechpartner:

SACHSENFORST
Forstbezirk Neustadt
Karl-Liebknecht-Str. 7
01844 Neustadt i. Sa.
www.sachsenforst.de
Tel.: +49 3596 58570

Neustadt, den
04.02.2019

Verkaufspartner

Der Kauf von Trekkingtickets ist bei folgenden Servicepartnern möglich:

Sächsischer Bergsteigerbund e. V.
Papiermühlengasse 10
01159 Dresden
0351 4818300
mail@bergsteigerbund.de

Globetrotter Dresden
Prager Straße 10
01069 Dresden
0351 2 111 000
shop-dresden@globetrotter.de

Die Hütte – Bergsportausrüster
Bautzner Straße 39
01099 Dresden
0351 422 62 64
hallo@die-huette.net

Zentraler Busbahnhof Pirna
OVPS – Oberelbische Verkehrs-
gesellschaft Pirna-Sebnitz GmbH
Bahnhofstraße 14 a
01796 Pirna
03501 792-0
pirna@ovps.de

**Nationalparkbahnhof
Bad Schandau**
OVPS – Oberelbische Verkehrs-
gesellschaft Pirna-Sebnitz GmbH
Bahnhof 6
01814 Bad Schandau
035022 41247
pirna@ovps.de

**Nationalpark Zentrum
Sächsische Schweiz**
Dresdner Str. 2 B
01814 Bad Schandau
035022 502 40
monika.richter@lanu.sachsen.de

**Touristservice Bad Schandau
im Haus des Gastes**
Markt 12
01814 Bad Schandau
035022 900 30
info@bad-schandau.de

**Aktiv Zentrum
Sächsische Schweiz
im Hotel Elbresidenz**
Markt 1 – 11
01814 Bad Schandau
035022 900 50
aktiv@bad-schandau.de

Kletterwald Königstein GmbH
An der Festung
Am Königstein 1, 01824 Königstein
035021 189951
info@kletterwald-koenigstein.de

**Touristinformation Königstein
im Treffpunkt**
Pirnaer Str. 2, 01824 Königstein
035021 68261
touristinfo@koenigstein-sachsen.de

Autokemp pod Císařem
Ostrov 10
403 36 Tisá
+420 475 222 013
rezervace@podcisarem.cz



Alternativ ist auch die Bestellung von Trekkingtickets per Fax (03596-585799), E-Mail (poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de) oder mit der Post (Karl-Liebknecht Str. 7, 01844 Neustadt i. Sa.) unter Nutzung des Ticket-Bestellformulars möglich. Das Bestellformular findest du hier:
www.forststeig.de

Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von Trekkingtickets sowie für die Mitbenutzung von Trekkinghütten oder Biwakplätzen

1. Bei der Mitbenutzung von als Trekkinghütte gekennzeichneten Forsthütten und als Biwakplatz zugelassenen Rastplätzen des Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) im Elbsandsteingebirge für ein Nachtlager ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Einlösung von Trekkingtickets zu entrichten:

■ Erwachsene (ab 18 Jahre):	10 € / Nacht / Trekkinghütte	5 € / Nacht / Biwakplatz
■ Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre):	1 € / Nacht / Trekkinghütte	1 € / Nacht / Biwakplatz
2. Trekkingtickets können innerhalb von zwei Kalenderjahren eingelöst werden.
3. Die Trekkingtickets sind in der Trekkinghütte oder auf dem Biwakplatz durch Abriss und Einwerfen eines Ticketabschnittes in die „Zahlbox des Vertrauens“ einzulösen.
4. Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden.
5. Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte oder auf dem Biwakplatz zu entwerten. Es kann daher passieren, dass die Hütte oder der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist. Der Inhaber des Trekkingtickets hat kein Anrecht auf einen exklusiven Zugang zu einer Hütte oder einem Biwakplatz oder zugehörigen Einrichtungen.
6. Gezahlte Trekkingticket-Entgelte werden nicht zurückerstattet.
7. Trekkingticketinhaber sind verpflichtet, alle Anweisungen und Bestimmungen die von oder im Namen des Sachsenforst in Bezug auf die Nutzung von Hütten oder Biwakplätzen und der zugehörigen Einrichtungen erlassen worden, einzuhalten.
8. Trekkingtickets gelten nur für Forsthütten und Rastplätze, die als „Trekkinghütte“ oder „Biwakplatz“ zugelassen und gekennzeichnet sind sowie im Internet unter dem Link www.forststeig.de veröffentlichten sind.
9. Die Trekkingtickets sind ungültig, wenn sie manipuliert worden sind.
10. Die Hinweise und Bestimmungen beim Erwerb von Trekkingtickets einschließlich der Liste der nutzbaren Trekkinghütten und Biwakplätze können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
11. Trekkingtickets gelten nur für die nicht gewerbliche Nutzung von Trekkinghütten und Biwakplätzen. Eine gewerbliche Nutzung ist immer separat bei Sachsenforst zu beantragen.
12. Für die Nutzung zugelassener Trekkinghütten und Biwakplätze gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Hütten- und Biwakplatzmitnutzer ist bei seinem Aufenthalt für die Organisation, den Ablauf, die Ordnung und die Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.
 - Nach der Nutzung ist der Nutzungsbereich in einem sauberen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgenden Nutzern keinerlei Nachteile entstehen.
 - Der Nutzer erkennt den „Verhaltenskodex“ für Trekkinghütten und Biwakplätze sowie die „Hinweise des Sachsenforst zum Verhalten bei der Erholung im Wald“ und die ausgehängte Hüttenordnung an.
 - Sachsenforst kann die Zuwegung sowie den Nutzungsbereich bei witterungsbedingten sowie nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen sperren. Dadurch sowie bei sonstigen Beeinträchtigungen der Nutzung leiten sich keine Ansprüche aus dem Erwerb des Trekkingtickets ab.
 - Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Hütten- oder Biwakplatznutzer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
 - Der Hütten- oder Biwakplatzmitnutzer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Sachsenforst anlässlich der Nutzung (z.B. am Waldbestand, an Wegen und Einrichtungen) entstehen.
 - Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Nutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten. Sachschäden sind dem Sachsenforst zu melden.
 - Auflagen:
 - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Waldnutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Nutzung einzuhalten.
 - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sowie der autorisierten Hütten-/Platzwarte zur Nutzung der Trekkinghütten und Biwakplätze sind zu beachten.
 - Im Wald und im Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot. Feuer und Grillen ist nur auf dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 52 SächsWaldG können von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.